

- amtliche Bekanntmachung -

Amtsgericht Darmstadt

Aktenzeichen: 61 K 75/24

Datum: 04.05.2026



Beschluss

Folgende beiden ½ -Miteigentumsanteile am Grundbesitz,

eingetragen im Grundbuch von Seeheim Blatt 6330

lfd. Nr. 1: Gemarkung Seeheim Flur 2 Flurstück 510 / 1
Hof- und Gebäudefläche,
Uhlandstraße 4 - 975 qm -

Laut Gutachten zum Bewertungsstichtag 20.05.2025:

1 ½-geschossiges Einfamilienwohnhaus, Baujahr ca. 1954, im Rohbauzustand, unterkellert mit ausgebautem Dach und Nebengebäude

sollen am

**Donnerstag, 20.08.2026, 9:30 Uhr, Sitzungssaal B.005, EG im Gerichtsgebäude B des
Amtsgerichts Darmstadt, Mathildenplatz 12, 64283 Darmstadt,**

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks: 28.01.2025.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muss der/die Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers/der Gläubiger und nach den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche – getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der/Die Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundeigentums oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Andernfalls tritt für sie/ihn der Versteigerungserlös an die Stelle des Grundeigentums oder seines Zubehörs.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt worden:

½ -Miteigentumsanteil Abt. I Nr. 3.1 und 3.2 auf jeweils 300.000,00 €
beide Miteigentumsanteile insgesamt auf 600.000,00 €

In einem vorangegangenen Termin wurde der Zuschlag gem. § 74a ZVG versagt.

Kontoverbindung für Überweisung der Sicherheitsleistung:

Gerichtskasse Frankfurt:
Landesbank Hessen-Thüringen

IBAN: DE 73 5005 0000 0001 0060 30
BIC: HELADEFXXX

unter ausschließlicher Angabe folgenden Kassenzzeichens: 103953601032